

Sammlung Theaterzettel

Graf Benjowsky oder Die Verschwörung auf Kamtschatka

Kotzebue, August von

1810-09-08

Besitzende Institution: Reiss-Engelhorn-Museen

Online-Ausgabe: MARCHIVUM, 2023

<https://druckschriften-digital.marchivum.de>

Nutzungsbedingungen

Als Quelle ist stets das MARCHIVUM zu nennen. Eine kommerzielle Weiterverwertung der bereitgestellten Digitalisate ist untersagt. Bitte stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden schriftlichen Antrag. Sind die Images in höherer Auflösung gewünscht (tiff-Format, 300 dpi), wenden Sie sich bitte an marchivum@mannheim.de.

748
Samstags, den 8. September 1810

wird

auf dem Großherzoglichen Hof- und National-Theater in Mannheim

aufgeführt:

Gr af Ben i o w s k y.

Schauspiel in fünf Aufzügen, von Kosebue.

Personen:

Gouverneur	Herr Müller
Afanasja, seine Tochter	Mlle. Müller
Hettmann	Herr Heck
Fedora, Afanasja's Mädchen	Mlle. Demmer
Gr af Ben i o w s k y	Herr Glair
Grusien	Herr Gerl
Stepanoff	Herr Raibel
Kyren	Herr Hofmann
Baturin	Herr Singer
Mauli	Herr Frank
Chuloznikoff, ein Schiffskapitän	Herr Bachhaus
Grigori, sein Neffe	Herr Wengand
Kasarinoff, ein Kaufmann	Herr Demmer
Die Ordonnanz des Gouverneurs	Herr Kaiser
Kuloffow, ein Lieutenant	Herr Barthel
Verschworne. Soldaten.	

Die bestimmten Eingangsgelder sind folgende:

In das erste Parterre	48 fr.
In das zweite Parterre	30 fr.
In die Reserve-Loge des ersten Stocks	1 fl. 12 fr.
In die Gallerie des dritten Stocks	18 fr.
In die Seitenbänke daselbst	12 fr.

Der Anfang ist um sechs Uhr.

Nachricht.

Die resp. Herrn Loge-Abonnenten werden ersucht, sich längstens bis zum 20. dieses Monats, bei dem Theaterkassier gefälligst zu erklären, ob sie ihre Logen auf ein weiteres Jahr behalten wollen oder nicht. Wer sich bis zu diesem Zeitpunkte nicht bestimmt erklärt hat, wird angesehen, als wenn er seine Loge auf ein weiteres Jahr zu behalten gesonnen sey.

Hierbei werden die ursprünglichen Bedingungen der Logenkontrakte erinnert:
1) Bei dem Logenkontrakt besteht das Recht einer beiderseitigen alljährigen Aufkündigung von Seiten des Theaters und des Hauptabonnenten sowohl, als zwischen diesem und den Mitabonnenten.

2) Dürfen zum Abonnement nur so viel Personen gerechnet werden, als die bei dem Kontraktabschluss durch dem Theaterkassier vorgelegt werdende Bestimmung besaget.

3) Keine Umwechslung unter den Mitabonnenten findet ohne Uebereinkunft zwischen dem Logeninhaber und Theaterkassier statt.

4) Keinem Fremden, oder im Logen-Abonnement nicht unmittelbar begriffenen, kann, ohne vorher gelbtes Eintrittsbillet, der Zutritt in eine abonnierte Loge gestattet werden.

5) Die Logen-Abonnenten haben gleichfalls ein besonderes Billet zu lösen, wenn sie in das Parterre gehen wollen.

Mannheim, den 1^{ten} September, 1810.